

SATZUNG

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09.04.2022.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Würdevoll Altern und Sterben in der Märkischen Schweiz“. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 15377 Buckow (Märkische Schweiz).

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Angeboten und Versorgungsstrukturen für die Unterstützung der älteren Bevölkerungsgruppen sowie anderer eingeschränkter Personengruppen durch den Aufbau eines regionalen Zentrums und Netzwerks für würdevolles Altern und Sterben. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Vernetzung und Integration bestehender und neuer Angebote der Senioren- und Nachbarschaftshilfe, der ambulanten und (semi-)stationären Pflege und Betreuung, der Palliativ- und Hospizversorgung, der Sterbe- und Trauerbegleitung, sowie erprobter und innovativer Wohnformen mit dem Ziel einer verbesserten Unterstützung und Begleitung der Betroffenen und ihrer Angehörigen sowie einer verbesserten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben;
- b) den bedarfsgerechten Aufbau fehlender Strukturen und Angebote gemeinsam mit allen wesentlichen regionalen Akteuren gemäß dem Prinzip der „Sorgenden Gemeinschaft“;
- c) die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des vom Verein verfolgten gemeinnützigen Zwecks mittels digitaler Informations- und Unterstützungsangebote, bedarfsgerechter Informations- und Bildungsformate sowie ehrenamtlich getragener Alltagshilfe-Netzwerke;
- d) die Entwicklung und Umsetzung von Informations- und Bildungsangeboten zur Einbindung der jungen Generationen (z.B. in Kitas und Schulen) mit dem Ziel, die Themen „Altern und Sterben“ zentraler in das gesellschaftliche Bewusstsein zu rücken und die soziale Isolation von Betroffenen und Angehörigen zu verhindern.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins dürfen sie keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern. Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des Aufnahmeantrags schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber der antragsstellenden Person nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.

(3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten (Telefonnummer und Email-Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur dann (z.B. auf einer Kontaktliste), wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt, oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Infrastruktur des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Alle ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig ihre Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch ihre Mitarbeit zu unterstützen.

(2) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und können keine Ämter innerhalb des Vereins übernehmen. Sie haben jedoch ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung (bei juristischen Personen vertreten durch 1 Person) und das Minderheitenrecht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 37 BGB. Außerordentliche Mitglieder können durch freiwillige Mitgliedsbeiträge die Interessen des Vereins unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat gemäß der Beitragsordnung einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Außerordentliche Mitglieder können freiwillig einen Mitgliedsbeitrag leisten.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung festgelegte Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter*in. Beide sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern des Vereins: dem/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter*in, dem/der Schatzmeister*in und bis zu 2 Beisitzern. Der/die Schatzmeister*in und die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den BGB-Vorstand und dessen Vorstandsarbeit.
- (3) In Abweichung zur Regelung in Absatz 1 können Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro nur auf Grundlage eines Beschlusses des erweiterten Vorstands (gemäß § 11) und durch gemeinschaftliche Unterschrift von 2 Mitgliedern des erweiterten Vorstands, darunter mindestens 1 Mitglied des BGB-Vorstands, abgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Sachaufwendungen werden erstattet. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Quartalsende geltend zu machen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung eines Haushaltsplanes, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Personalführung (u.a. Abschluss, Änderung und Kündigung von Arbeitsverträgen),
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Wahl des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die jeweiligen amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit so lange im Amt, bis ein*e Nachfolger*in gewählt ist.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des/der Nachfolger*in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig und nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal halbjährlich. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertretung, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden (schriftlich oder per Email). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter mind. 1 Mitglied des BGB-Vorstands. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von allen teilnehmenden Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder telefonisch erklären. Telefonisch gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Eine digitale Teilnahme ist möglich.

(2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands und bei dessen Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertretung geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Kann bei Wahlen kein/e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat*innen ist eine Stichwahl durchzuführen.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführenden und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 15 Änderungen der Satzung oder des Zwecks des Vereins

(1) Über Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

(2) Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen der Satzung müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung abgestimmt werden und wenn auf diesen Tagesordnungspunkt explizit in der Einladung hingewiesen wurde. Die Auflösung des Vereins erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und seine/ihre Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung der bestehenden Pflichten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gemeinwesenarbeit. Die Anfallberechtigten sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins festzulegen.

(4) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Waldsiedersdorf, den 09.04.2022

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern

Ulrike Hagemann

Carolin Schönwald

Rebekka Streese

Susanne Marian

Kirsten Kallies

Gunnar Kallies

Knut Lenski

Damar Katzorke

Melitta Schubert